OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-653284/2/MZ/Bb

Datum:
Linz, 2. Dezmber 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Zeinhofer über die Beschwerde des A__, vom 09.10.2024, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 16.09.2024, GZ: BHWLVerk-2024-203645/11-ZM, betreffend Aufforderung zur Beibringung einer psychiatrischen Stellungnahme

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass die Frist zur Beibringung der psychiatrischen Stellungnahme mit sechs Wochen ab Zustellung dieses Erkenntnisses festgesetzt wird.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land (in der Folge: belangte Behörde) vom 16.09.2024, GZ: BHWLVerk-2024-203645/11-ZM, wurde A__ (Beschwerdeführer) gemäß § 24 Abs 4 FSG aufgefordert, innerhalb von 6 Wochen ab Zustellung des Bescheides, zur Erstattung des amtsärztlichen Gutachtens eine fachärztlich-psychiatrische Stellungnahme beizubringen.

Die belangte Behörde stützte ihren Bescheid auf die amtsärztliche Untersuchung des Beschwerdeführers und die darüber erstattete Stellungnahme vom 12.09.2024.

II. Gegen diesen Bescheid erhob der Beschwerdeführer rechtzeitig das Rechtsmittel der Beschwerde. Darin bringt er im Wesentlichen vor, dass er ausschließlich im privaten Bereich Cannabiskonsum konsumiert habe und zu keiner Zeit ein Fahrzeug beeinträchtigt im Straßenverkehr gelenkt habe. Der freiwillig durchgeführte Drogentest bei der Polizei sei negativ ausgefallen. Auch sonst habe es keine Vorkommnisse oder Gesetzesübertretungen bezüglich eines Cannabis-konsum gegeben.

III.a) Die belangte Behörde hat die Beschwerde unter Anschluss des bezug-habenden Verwaltungsaktes, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidungs-findung (Art 130 Abs 1 Z 1 iVm 131 Abs 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art 135 Abs 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

b) Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde zur Entscheidung übermittelten Verfahrensakt und in die Beschwerde.

Von der Durchführung einer - von keiner der Verfahrensparteien beantragten – öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs 4 VwGVG abgesehen werden, da der Akt erkennen lässt, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und dem Entfall der Verhandlung weder Art 6 Abs 1 EMRK noch Art 47 GRC entgegenstehen.
c.1) Feststellungen:

Der Beschwerdeführer ist Besitzer einer Lenkberechtigung für die Klassen AM und B. Laut Bericht der Polizeiinspektion Grieskirchen vom 17.04.2024,

GZ: PAD/24/00348784/001/KRIM, wird er beschuldigt im Dezember 2023 10 g Cannabiskraut unentgeltlich erworben zu haben sowie vermutlich Anfang 2024 in Besitz von Cannabiskraut und Kokain gewesen zu sein, wobei er Suchtgift an Anwesende weitergegeben haben soll, um es gemeinsam mit ihnen zu konsumieren. Bei einer Hausdurchsuchung am 06.03.2024 wurden Suchtmittel in Form von 7,25 g Haschisch, 2,06 g Cannabiskraut sowie diverses Zubehör (Grinder mit Cannabisanhaftungen, zwei Feinwaagen mit Suchtmittelanhaftungen, Klemmsäckchen und ein kleiner Kunststoffbehälter mit weißen Pulveranhaftungen) sichergestellt. Der Beschwerdeführer wird beschuldigt, in Besitz der sichergestellten Suchtmittel und Utensillien gewesen zu sein. Befragt zu seinem Suchtmittelkonsum gab der Beschwerdeführer bei der polizeilichen Einvernahme am 13.03.2024 an, dass erste Mal im Alter von ca. 28 Jahren in Kontakt mit Suchtmitteln gekommen zu sein. Früher habe er XTC probiert, seither aber nur Cannabiskraut. Seit ca. zwei Jahren konsumiere er wieder mehr, er rauche ab und zu einen Joint.

Die belangte Behörde nahm dies zum Anlass, um den Beschwerdeführer gemäß § 24 Abs 4 FSG aufzufordern, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen. Nachdem der Beschwerdeführer dieser Aufforderung zunächst nicht Folge leistete, wurde seine Lenkberechtigung bis zur Befolgung der behördlichen Anordnung entzogen.

Am 12.09.2024 unterzog sich der Beschwerdeführer der amtsärztlichen Untersuchung. Im Rahmen der Anamnese wurde erhoben, dass der Beschwerdeführer seit ca. 1,5 Jahren regelmäßig Cannabis zur Selbsttherapie seines Hustens konsumiert, da er immer so schwer Luft bekommt.

Die Amtsärztin erachtete zur Verifizierung der Angaben des Beschwerdeführers die Beibringung einer fachärztlichen-psychiatrischen Stellungnahme für erforderlich. Laut ihrer Stellungnahme vom 12.09.2024 liege beim Beschwerdeführer eine Selbsttherapie mit Cannabis aufgrund seines Hustens vor. Dieser Husten entspreche aufgrund seines chronischen Nikotinkonsums am ehesten einer COPD. Die Therapie erster Wahl einer COPD sei nicht der Konsum von Cannabis in inhalativer Form, sondern handle es sich dabei eindeutig um einen Missbrauch einer illegalen Substanz. Es sei von einem schädlichen Gebrauch von Cannabis auszugehen. Der Konsum psychotroper Substanzen im Sinne eines schädlichen Gebrauchs gehöre zum Formenkreis der psychiatrischen Erkrankungen. Aufgrund dessen sei eine fachärztlich-psychiatrische Expertise hinsichtlich des schädlichen Gebrauchs von Cannabis für die weitere Bearbeitung des amtsärztlichen Gutachtens notwendig.

c.2) Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem Akt der belangten Behörde, insbesondere aus dem Polizeibericht vom 17.04.2024, der diesbezüglichen Verantwortung des Beschwerdeführers und der amtsärztlichen Stellungnahme vom 12.09.2024.

IV. Rechtliche Beurteilung:

a) Bestehen gemäß § 24 Abs 4 FSG Bedenken, ob die Voraussetzungen der gesundheitlichen Eignung noch gegeben sind, ist ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten gemäß § 8 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung einzuschränken oder zu entziehen. Bei Bedenken hinsichtlich der fachlichen Befähigung ist ein Gutachten gemäß § 10 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung zu entziehen. Leistet der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der festgesetzten Frist einem rechtskräftigen Bescheid, mit der Aufforderung, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen, die zur Erstattung des amtsärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde zu erbringen oder die Fahrprüfung neuerlich abzulegen, keine Folge, ist ihm die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen.

Gemäß § 14 Abs 1 FSG-GV darf Personen, die von Alkohol, einem Sucht- oder Arzneimittel abhängig sind oder den Konsum dieser Mittel nicht so weit einschränken können, dass sie beim Lenken eines Kraftfahrzeuges nicht beeinträchtigt sind, soweit nicht Abs 4 anzuwenden ist, eine Lenkberechtigung weder erteilt noch belassen werden. Personen, bei denen der Verdacht einer Alkohol-, Suchtmittel- oder Arzneimittelabhängigkeit besteht, haben eine fach- ärztliche psychiatrische Stellungnahme beizubringen.

Gemäß § 14 Abs 5 FSG-GV ist Personen, die alkohol-, suchtmittel- oder arzneimittelabhängig waren oder damit gehäuften Missbrauch begangen haben, nach einer befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme und unter der Auflage ärztlicher Kontrolluntersuchungen eine Lenkberechtigung der Gruppe 1 zu erteilen oder wiederzuerteilen.

b) Der Verwaltungsgerichtshof spricht in ständiger Judikatur aus, dass Voraussetzung für die Erlassung eines Aufforderungsbescheides nach § 24 Abs 4 FSG aktuelle begründete Bedenken sind, dass der Inhaber einer Lenkberechtigung die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen derjenigen Klassen, die von seiner Lenkberechtigung erfasst werden, nicht mehr besitzt, und ein aktuelles amtsärztliches Gutachten ohne eine neuerliche Untersuchung des Betreffenden oder ohne neue Befunde nicht erstellt werden kann. Hiebei geht es zwar noch nicht darum, konkrete Umstände zu ermitteln, aus denen bereits mit Sicherheit auf das Fehlen einer Erteilungsvoraussetzung geschlossen werden kann, es müssen aber genügend begründete Bedenken in diese Richtung bestehen, die die Prüfung des Vorliegens solcher Umstände geboten erscheinen lassen. Derartige aktuelle Bedenken sind in einem Aufforderungsbescheid nachvollziehbar darzulegen (vgl. aus vielen z. B. VwGH 14.02.2024, Ra 2021/11/0094 und 24.05.2023, Ra 2022/11/0119, mwN).

Ebenfalls in ständiger Judikatur vertritt der Verwaltungsgerichtshof die Auffassung, wie sich aus § 14 FSG-GV ergebe, berühre ein geringfügiger Suchtmittelgenuss die gesundheitliche Eignung (noch) nicht. Erst dann, wenn der Konsum zu einer Abhängigkeit zu führen geeignet sei oder wenn die Gefahr bestehe, dass die betreffende Person nicht in der Lage sein könnte, den Konsum so weit einzuschränken, dass ihre Fähigkeit zum Lenken von Kraftfahrzeugen nicht (mehr) beeinträchtigt sei, läge ein Grund vor, unter dem Aspekt eines festgestellten - wenn auch verbotenen - Suchtmittelkonsums die gesundheitliche Eignung begründeterweise in Zweifel zu ziehen (VwGH 30.09.2011, 2010/11/0248 uva.).

Gemäß § 14 Abs 5 FSG-GV können auch eine Abhängigkeit oder ein gehäufter Missbrauch von Alkohol oder Suchtmitteln, die bzw. der in der Vergangenheit vorlag, Bedenken an der gesundheitlichen Eignung auslösen. Dies hat zur Konsequenz, dass auch in solchen Konstellationen ein Aufforderungsbescheid nach § 24 Abs 4 FSG zur Sicherstellung der in § 14 Abs 5 FSG-GV angeordneten Vorgangsweise in Betracht kommt. In diesem Zusammenhang ist ein Aufforderungsbescheid nur zulässig, wenn begründete Bedenken dahin bestehen, dass ein Konsum von Alkohol oder Suchtmitteln stattgefunden hat und dieser eine Häufigkeit und Intensität aufwies, die ihn zu einem gehäuften Missbrauch im Sinne des § 14 Abs 5 FSG-GV macht (VwGH 14.02.2024, Ra 2021/11/0094; 30.06.2022, Ra 2019/11/0203).

Diese Ausführungen gelten nicht nur für die Aufforderung, sich der amtsärztlichen Untersuchung zu unterziehen, sondern auch für die gleichfalls in § 24 Abs 4 FSG geregelte Aufforderung, die zur Erstattung des amtsärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde beizubringen (siehe dazu die zuvor zitierten Erkenntnisse des VwGH).

c) Der Beschwerdeführer ist nach eigenen Angaben bei der polizeilichen Vernehmung wegen des Verdachtes des Vergehens nach § 27 Abs 1 SMG erstmals im Alter von ca. 28 Jahren mit Suchtmitteln in Berührung gekommen. Anfänglich probierte er XTC, seither konsumiert er aber nur Cannabis. Seit zwei Jahren hat sein Konsum zugenommen, wobei er die Konsummenge mit einem Joint ab und zu beschreibt.

Bei der amtsärztlichen Untersuchung wurde festgestellt, dass der Beschwerdeführer seit etwa 1,5 Jahren Cannabis regelmäßig zur Selbsttherapie seines Hustens konsumiert. Die Amtsärztin geht aufgrund des chronischen Nikotinkonsums des Beschwerdeführers von einer bei ihm bestehenden COPD-Erkrankung aus, bei der inhalativer Cannabiskonsum jedoch kein Therapie-Mittel erster Wahl sei, sondern eindeutig einen illegalen Substanzmissbrauch darstelle. Die Amtsärztin stellte ausdrücklich fest, dass beim Beschwerdeführer von einem schädlichen Gebrauch von Cannabis auszugehen sei.

Angesichts dieser Befundlage in Zusammenschau mit dem eingangs erwähnten Polizeibericht und der Verantwortung des Beschwerdeführers im Rahmen der polizeilichen Befragung bestehen begründete Bedenken an seiner gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen. Aus den schlüssigen amtsärztlichen Feststellungen ergibt sich nachvollziehbar, dass ein Cannabiskonsum des Beschwerdeführers zumindest in den letzten 1,5 Jahren nicht nur gelegentlich, sondern regelmäßig stattfand, sodass von einem gehäuften Missbrauch von Suchtmitteln im Sinne des § 14 Abs 5 FSG-GV auszugehen ist. Liegt ein gehäufter Missbrauch vor, bedarf es gemäß § 14 Abs 5 FSG-GV zwingend der Einholung einer fachärztlichen (psychiatrischen) Stellungnahme, weshalb die belangte Behörde den Beschwerdeführer daher zu Recht zur Beibringung einer solchen Stellungnahme aufgefordert hat.

Der Umstand, dass der Beschwerdeführer in Zusammenhang mit Suchtmitteln bislang weder im Straßenverkehr noch darüber hinaus negativ in Erscheinung getreten ist und er seit der Hausdurchsuchung – wie behauptet - seinen Cannabiskonsum eingestellt hat, ist vor dem Hintergrund des § 14 Abs 5 FSG und der dazu ergangenen höchstgerichtlichen Rechtsprechung unerheblich. Überdies ist die behauptete eingehaltene Abstinenz erheblich zu kurz, um die Bedenken an seiner gesundheitlichen Eignung zu zerstreuen.

d) Es war daher spruchgemäß zu entscheiden, wobei die Frist für die Beibringung der fachärztlichen Stellungnahme entsprechend der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes mit sechs Wochen ab Zustellung der Entscheidung neu festzusetzen war (vgl. z. B. VwGH 23.05.2013, 2010/11/0164). Dieser Zeitraum erscheint ausreichend und angemessen, um der aufgetragenen Verpflichtung nachzukommen.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu § 24 Abs 4 FSG iVm § 14 FSG-GV ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Zeinhofer